

**ÚSTREDNÝ KONTROLNÝ A SKÚŠOBNÝ ÚSTAV
POĽNOHOSPODÁRSKY V BRATISLAVE
ODBOR OCHRANY RASTLÍN**

**Hanulova 9/A, 844 29 Bratislava 42, Slovenská republika
Tel.: +421 (2) 64462085 fax: +421 (2) 64462084**

Das Zentrale Kontroll-und Prüfungsinstitut für Landwirtschaft (nachfolgend nur „Kontrollinstitut“) hat gemäß § 3a Abs. 2 Ges. Nr. 471/2001 SIG. der das Gesetz vom Nationalrat der SR Nr. 285/1995 SIG. über die pflanzenmedizinische Fürsorge (nachfolgend nur „Gesetz“) ändert und ergänzt und gemäß § 4 der Verordnung vom Landwirtschaftsministerium der SR Nr. 41/2002 SIG. durch die Einzelheiten über die Ausübung der pflanzenmedizinischen Fürsorge (nachfolgend nur „Verordnung“) festgelegt werden aufgrund Registrierungsgesuch die juristische Person / natürliche Person aufgrund Antrag vom 09. November 2004 unter der Evidenznummer OOR / 1118/2004 registriert

und erlasst die

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINTRAGUNG INS REGISTER
DER PRODUKTHERSTELLER UND IMPORTEURER VON PFLANZEN,
PFLANZENPRODUKTEN UND SONSTIGER GEGENSTÄNDEN**

für :

Rettenmeier Tatra Timber, s.r.o.

Pod lipami 68
033 01 Liptovský Hrádok

IDNr. 36 387 592

IDMWS. Nr. SK 2020126724

unter

Registernummer: SK – 0784

Geschäftsumfang: Hersteller 9.01, 10
Importeur 9.01
Exporteur 9.01

11. Die registrierte Person ist im Behörderegister der Hersteller, Importeure und Exporteure gemäß § 3a Abs. 2 Ges. eingetragen. Das Behörderegister wird vom Kontrollinstitut geführt.

12. Die registrierte Person ist im Einklang mit § 3 Ges. besonders verpflichtet:

- a) angemessene Maßnahmen für Vorbeugung vom Schädligenvorkommen, deren Liquidierung und Ausbreitungseinschränkung,
- b) Pflanzen und Pflanzenprodukten vor Schädligenvorkommen schützen,
- c) Schädligenvorkommen und Merkmale vom Befall und Beschädigung von Pflanzen, Pflanzenprodukten durch Schädlinge und sonstiger Gegenständen, die Träger von Schädlingen sein können an Organ für pflanzenmedizinische Fürsorge zu melden
- d) nur registrierte Pflanzenschutzmittel verwenden



13. Gemäß § 3a Abs. 8 Ges. ist eine registrierte juristische oder natürliche Person verpflichtet:
- unaufschiebend an das Kontrollinstitut den Abschluss, Wiederaufnahme oder Änderung der Tätigkeit für die diese registriert sind, zu melden
 - Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzengegenständen, wie auch von Gegenständen, die Träger von Schädlingen sein können zu Terminen und auf die Art vom Kontrollinstitut bestimmt, durchzuführen,
 - Evidenz führen und Belege über Ursprung von Pflanzen, Pflanzenprodukten, wie auch von Gegenständen, die Träger von Schädlingen sein können aufbewahren und aufgrund Aufforderung diese dem Kontrollinstitut vorzulegen,
 - Anweisungen vom Kontrollinstitut, die die Fürsorge von Pflanzen, Pflanzenprodukten, wie auch von Gegenständen, die Träger von Schädlingen sein können, Bewertung deren Gesundheitszustandes und Identitätsicherstellung betreffen, zu erfüllen .
14. Die registrierte Person führt gemäß § 4 Abs. 7 der Verordnung im Umfang ihrer Registrierung eine laufende Evidenz über gezüchtete, hergestellte, importierte und gelagerte Pflanzen, Pflanzenprodukte und sonstiger Gegenstände, die namentlich
- Verzeichnisse über die Art, eventuell Sorte und Menge von Pflanzen inkl. Vermehrungsstufen und deren Generationen,
 - Verzeichnisse und Belege über deren Ursprung, Produktionszweck, Pflanzung, Manipulierungsart, Import und Lagerung und deren Übertragung oder Überführung an andere,
 - Verzeichnisse über Ort der Pflanzung, Herstellung, Lagerung oder auf andere Art manipuliert wird, inkl. aktualisierter Grundstückpläne und Betriebsstätten,
 - Verzeichnisse und Belege über Fürsorge um deren Gesundheitszustand, dessen Bewertung und Behandlung,
 - Verzeichnisse über Verrichtung von Pflanzenmedizinischen Untersuchungen und Maßnahmen vom Kontrollinstitut befohlen, beinhalten.
15. Gemäß § 4 Abs. 8 der Verordnung werden von registrierter Person Verzeichnisse und Belege mindestens zwei Jahre vom Tag an, wo es zur letzten Übertragung von Pflanzen, Pflanzenprodukten und sonstiger Gegenständen vorbenannt im Anhang Nr. 1,2 und 5 der Verordnung gekommen ist aufbewahrt (§ 4 Abs. 7 der Verordnung – Pkt. 4 dieser Hinweisen) .

Stempelmarken der SR im Wert von 250,-- SK entwertet vom runden Amtssiegel mit Staatswappen der SR: **Zentrales Kontroll-und Prüfungsinstitut für Landwirtschaft**

Registrierung gültig vom: 17. Januar 2003

2. Änderung im Register gültig vom: 09. November 2004

Bratislava, am 2004-04-28



Ing. František Hrdina
Sektionsleiter

unleserliche Unterschrift

Registrierte Betriebsstätten zur Bescheinigung über die Eintragung ins Register von Herstellern, Importeuren und Expoteuren von Pflanzenwaren SK – 0784:

Rettenmeier Tatra Timber, s.r.o., Pod lipami 68, Liptovský Hrádok – Quarantenenlager

- Herstellung vom Holzpackmaterial

- Holzrocknungsanlage – techn. Überprüfung SKTC-106 am 23.04.2004

Bratislava, am 09. November 2004

Stempel: Ústredný kontrolný a skúšobný ústav
poľnohospodársky v Bratislave
844 29 BRATISLAVA, Hanulova 9/A

